

Satzung der Stadt Obernburg a.Main
über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet
"Obernburg Kernstadt"

in der Fassung vom 12.12.2019

- (1) Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für die in *Anlage 1* genannten Flurstücke der Gemarkung Obernburg wird eine Veränderungssperre angeordnet. Die Liste der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obernburg Kernstadt“ (*Anlage 1*) ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Lageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre (*Anlage 2*) ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Sollten Flurstücke nicht in der Liste enthalten sein oder z.B. zukünftig durch Teilung entstehen, dann sind diese auch Teil der Veränderungssperre, wenn sie innerhalb der grafischen Darstellung des Geltungsbereichs in Anlage 2 liegen.

§ 2

Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche und wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Obernburg.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Obernburg a.Main in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch zwei Kalenderjahre nachdem sie in Kraft getreten ist.

Obernburg a.Main, den 20.12.2019

Dietmar Fieger

1. Bürgermeister

(Siegel)